



Merkblatt für Studierende zum Thema Versicherungen

(Langversion 1.1.2022)

Versicherungen sind grundsätzlich Sache der Studierenden bzw. der Doktorierenden. Diese Checkliste ist eine Empfehlung, aber gibt keine Garantie, dass alle möglichen Punkte berücksichtigt wurden. Die Universität übernimmt keine Haftung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen in der Sozialberatung gerne zur Verfügung.

1. Schweizerisches Krankenversicherungsobligatorium (KVG)

- a) Seit dem 1. Januar 1996 muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz - **innert drei Monaten** ab dem Zeitpunkt der Einreise - für Krankenpflege und Unfall versichern lassen. Wer nicht mindestens 8 Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber angestellt ist, muss sich über die obligatorische Krankenversicherung gegen Unfall versichern.
- b) Falls Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, sind Sie selbst für Ihren Versicherungsschutz verantwortlich, d.h. es gelten die landesüblichen Bestimmungen.
- c) Ausländische Studierende mit Wohnsitz in der Schweiz, können unter gewissen Bedingungen auf Antrag von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht befreit werden, sofern sie durch eine im Ausland bestehende Versicherung genügend für Krankenpflege gedeckt sind.
- d) Die Grundversicherung gemäss KVG bietet allen Versicherten denselben Leistungsumfang. Sie können Ihren Krankenversicherer frei wählen (Prämienvergleiche unter www.priminfo.ch oder www.comparis.ch).
- e) **Ausländische Studierende aus EU/EFTA-Ländern (ohne Erwerbstätigkeit)**, die sich im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung sowie innerhalb eines Austauschprogrammes in der Schweiz aufhalten, sind dem schweizerischen Versicherungsobligatorium **nicht** unterstellt, sofern sie durch eine im Ausland bestehende Versicherung genügend für Krankenpflege und Unfall gedeckt sind, sie ihren Lebensmittelpunkt im Heimatland haben (bitte im Antrag entsprechend angeben) und solange sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Studierende, die zum Studienaufenthalt in den Kantonen AG, AR, BL, GL, UR und ZG wohnen, stellen einen entsprechenden Befreiungsantrag Online bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG in Olten: www.kvg.org. Studierende, die in Basel-Stadt wohnen, wenden sich per E-Mail an bs@kvg.org und bitten um die **Bestätigung der Nichtunterstellung**. Die E-Mail sollte folgenden Wortlaut oder Inhalt haben: *«Ich komme aus Land xy, habe meinen Lebensmittelpunkt (dauerhaften Wohnsitz) weiterhin dort und befinde mich nur zu Ausbildungszwecken in der Schweiz. Ich bin nicht erwerbstätig und bitte um Bestätigung der Nichtunterstellung»*. Bitte schicken Sie einen Scan Ihrer Versicherungspolice, einen Scan Ihrer Aufenthaltsbewilligung und einen Scan Ihrer Immatrikulationsbestätigung mit.
- f) **Studierende aus EU/EFTA-Staaten (mit Erwerbstätigkeit)** können sich nicht vom Versicherungsobligatorium befreien lassen, sobald sie einer AHV-pflichtigen Tätigkeit (Nebenerwerb, Praktikum) nachgehen, und sei der Verdienst noch so gering. Studierende, die zunächst die Bestätigung der Nicht-Unterstellung bzw. die Befreiung vom KVG-Obligatorium erhalten hatten, müssen die Aufnahme einer Nebenerwerbstätigkeit und damit die Unterstellung unter das KVG-Obligatorium **sofort und unaufgefordert** bei der **Gemeinsamen Einrichtung KVG** (www.kvg.org) melden und sich umgehend bei einer schweizerischen KVG Versicherung versichern, **sonst können die Versicherer hohe Strafprämien verlangen!**
- g) Wer bei Wohnsitznahme in die Schweiz schon weiss, dass er oder sie später einen Nebenerwerb aufnehmen möchte, kann auch auf die Beantragung der Nicht-Unterstellung verzichten, sich von Anfang an freiwillig bei einer schweizerischen KVG Versicherung versichern und dafür Prämienverbilligung beantragen. Im Kanton Basel-Stadt wird bei Zuzug aus dem Ausland ab Versicherungsbeginn und in grosszügiger Höhe Prämienverbilligung gewährt. Studierende mit Wohnsitz in einem der Nachbar Kantone informieren sich am besten direkt bei der zuständigen kantonalen Ausgleichskasse über die Prämienverbilligung.
- h) **Studierende aus Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien** können **trotz Nebenerwerbstätigkeit** vom KVG Obligatorium befreit werden und die Versicherung aus dem Heimatland beibehalten (dies als Ausnahmen der Regel in Absatz f). Allerdings wechselt ihr Status dann von «Nicht unterstellt» zu «befreit» und **die Befreiung muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit Online unter www.kvg.org beantragt werden**. Der Antrag muss online gestellt werden und kostet CHF 75.- (Durchführungskostenbeitrag).
- i) **Für Studierende aus Ländern ausserhalb der EU/EFTA** bieten einige Versicherungsgesellschaften spezielle Pakete an. Zugelassen sind derzeit die Angebote academic care, score studies, student care und swisscare. Diese Angebote stehen **nicht** zur Verfügung für Personen in Ausbildung, die **mehr als CHF 3'500.- brutto/Monat verdienen**. **Wichtig:** Da es sich dabei um private VVG-

Versicherungen handelt, müssen Sie sich auch hier unbedingt innert drei Monaten nach Einreise unter www.kvg.org von der **Versicherungspflicht nach KVG befreien lassen, ansonsten drohen hohe Strafprämien.**

- j) **Aktuelle Informationen bezüglich Krankenversicherung** für ausländische Studierende können auch der Homepage der Gemeinsamen Einrichtung KVG in Olten entnommen werden: www.kvg.org. Eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist für **höchstens drei Jahre** möglich. Auf Gesuch hin kann die Befreiung um höchstens **drei weitere Jahre verlängert** werden. Danach wird die Person automatisch in der Schweiz krankenversicherungspflichtig.
- k) Auskunft über das Vorgehen für **Studierende in Austauschprogrammen** erteilt die Stelle Student Exchange (Parterre des Kollegienhauses, Büro 020, Petersplatz 1, 4001 Basel, Tel. 061 207 30 28).
- l) Für **Notfallbehandlungen im Ausland**: Informieren Sie sich vor einem Auslandsaufenthalt bei Ihrem Krankenversicherer und lesen Sie das „**Merkblatt Exkursionen, Studienreisen**“ auf der Website der Sozialberatung. Die meisten Krankenversicherer bieten zeitlich begrenzte Reiseversicherungen an.

2. Unfallversicherung

- m) Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich obligatorisch gegen Unfall versichern lassen. Wer mindestens 8 Wochenstunden beim selben Arbeitgeber arbeitet, ist obligatorisch über den Arbeitgeber gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert und kann das Unfallrisiko beim Krankenversicherer sistieren lassen (Prämienreduktion). Falls Sie Ihren **Wohnsitz im Ausland** haben, sind Sie selbst für Ihren Versicherungsschutz verantwortlich, d.h. es gelten die landesüblichen Bestimmungen.
- n) **Ausländische Studierende**, die keine schweizerische Versicherung haben, sollten mit ihrer Versicherung klären, ob die Unfalldeckung für Berufs- und Nichtberufsunfälle in der Schweiz eingeschlossen ist und den Anforderungen des schweizerischen Unfallversicherungsschutzes genügt. Dies ist vorab mit der Versicherungsgesellschaft zu definieren, da die anfallenden Kosten bei einer Unterdeckung der Versicherungsleistungen durch den Studierenden selbst zu tragen sind. **Achtung**: Der Wohnkanton prüft im Rahmen einer Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nicht auch die Unfalldeckung des Studierenden.
- o) **Unfallversicherung bei Invalidität**:
Alle immatrikulierten Studierenden und Doktorierenden (sowie nichtimmatrikulierte Studierende während der Aufnahmeprüfung eines Numerus Clausus-Studiengangs) sind an der Universität Basel automatisch und kostenlos gegen die wirtschaftlichen Folgen eines Unfalles mit bleibendem Gesundheitsschaden (Invalidität) versichert. Die genannte Unfallversicherung bei Invalidität sieht ein Invaliditätskapital in der Höhe von Fr. 300'000.- vor. Die Versicherung gilt jedoch nur auf dem Gelände oder in Gebäuden der Universität, im Rahmen von universitären Exkursionen oder von Anlässen/Trainings des Unisports. Die Versicherungsbedingungen und das Vorgehen im Schadensfall entnehmen Sie bitte der Webseite www.unibas.ch/versicherungen.

Wichtig: Diese Versicherung bei Invalidität beinhaltet **keine** Heilungskosten für Berufs- oder Nichtberufsunfällen. Wer nicht mindestens 8 Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber angestellt ist, muss sich über die obligatorische Krankenversicherung gegen Unfall versichern.

→ **Hinweis**: Sie haben die Möglichkeit, die bestehende Versicherungsdeckung auf dem Universitätsgelände auf einen **zeitlich und örtlich unbegrenzten Vollschutz auszudehnen**. Wir weisen dazu auf ein freiwilliges Angebot der AXAVersicherung hin. Die aktuelle Jahresprämie beträgt CHF 43.50. Zur Anmeldung dieser Versicherungsdeckung „weltweit – rund um die Uhr“ gelangen Sie über die Website www.unibas.ch/versicherungen.

3. Versicherungsschutz

- p) Die obligatorische Krankenpflegeversicherung gewährt Leistungen bei Krankheit, Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) und Mutterschaft. Sie übernimmt die Kosten für ambulante und stationäre Behandlung gemäss Tarifvertrag nach Wohn- oder Arbeitsort. Wir empfehlen in der Krankenversicherung mindestens die Zusatzversicherung für die Deckung "ganze Schweiz" einzuschliessen. Diese Zusatzversicherung deckt sämtliche Leistungen aus der obligatorischen Grundversicherung in der ganzen Schweiz.

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung deckt im Falle von Krankheit und Unfall die medizinischen Behandlungskosten (Heilungskosten), nicht aber finanzielle Mehrkosten oder einen allfälligen Lohnausfall.
- q) Die Unfallversicherung bei Invalidität der Universität beinhaltet ein Invaliditätskapital für Unfälle während des Universitätsbetriebs. Für den Versicherungsschutz ausserhalb des Universitätsbetriebs empfehlen wir eine weitergehende Deckung für einen zeitlich und örtlich unbegrenzten Vollschutz. Entsprechende Informationen erhalten Sie bei einer individuellen Versicherungsberatung bei ihrem bevorzugten Versicherungsunternehmen.
- r) Für **Notfallbehandlungen im Ausland** wird max. der doppelte Betrag des gültigen Tarifs am Schweizer Wohnort entschädigt. Informieren Sie sich vor einem Auslandsaufenthalt bei Ihrem Krankenversicherer und lesen Sie das „**Merkblatt Exkursionen, Studienreisen**“ auf der Website der Sozialberatung. Die meisten Krankenversicherer bieten Reiseversicherungen an, welche für einzelne Wochen aber auch Monate abgeschlossen werden können.

- s) Bei **Wohnsitz im Ausland** können die schweizerischen Krankenkassen auf freiwilliger Basis einen entsprechenden Versicherungsschutz anbieten. Auskunft erteilt Ihnen Ihre Krankenversicherung. Bei Aufenthalt an ausländischen Universitäten sind die jeweiligen nationalen resp. universitären Bestimmungen zu beachten.

4. Prämiensparen

- t) Für Erwachsene, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können die Krankenversicherer eine günstigere Prämie anbieten. Soweit uns bekannt ist, wird diese Prämienkategorie von allen Krankenversicherern angeboten. Um Prämien zu sparen, können Sie eine günstige Grundversicherung oder ein neues Versicherungsmodell wählen. Dabei kommen **Hausarzt- oder HMO-Modelle** (Gesundheitszentren) in Frage, welche eine Prämienreduktion von ca. 10 - 20 % bieten. Mit der Wahl einer höheren Jahresfranchise für ambulante und stationäre Behandlungen (max. CHF2'500.-) gewähren die Krankenversicherer bis zu 40 % Rabatt.

→ **Hinweis:** www.priminfo.ch ermöglicht Ihnen einen direkten **Prämienvergleich** der Grunddeckung zahlreicher Krankenversicherer. Diese Webseite ist sehr anwenderfreundlich und enthält weitere Informationen zur Krankenversicherung.

- u) Personen in wirtschaftlich schwachen Verhältnissen können bei ihrem Wohnkanton **Prämienverbilligungen** beantragen (zuständige Stellen: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-in-der-schweiz/praemienverbilligung.html>). Zuständig für die Bemessung der Prämienverbilligung sind die Kantone bzw. die Einwohnergemeinden. In Basel-Stadt können Sie den Antrag auf Prämienverbilligung stellen beim Amt für Sozialbeiträge, Grenzacherstrasse 62, 4058 Basel (www.asb.bs.ch). Im Kanton Basel-Landschaft wird Ihnen der Antrag von der Einwohnergemeinde zugestellt.
- v) Sofern Sie mind. 8 Stunden pro Woche (beim selben Arbeitgeber) einem Erwerb nachgehen, sind Sie durch Ihren Arbeitgeber obligatorisch gegen Nichtberufsunfälle versichert. In diesem Fall können Sie bei der Krankenversicherung Ihre **Unfalldeckung ausschliessen**. Dazu benötigen Sie die Bestätigung Ihres Arbeitgebers, welche Sie der Krankenversicherung vorweisen müssen. Der Ausschluss der Unfalldeckung ist nur sinnvoll, sofern Ihre Erwerbstätigkeit von längerer Dauer ist, da nach Beendigung der Erwerbstätigkeit oder Unterschreitung der 8 Wochenstunden die Unfalldeckung in der Krankenversicherung wieder eingeschlossen werden muss.

5. AHV - Beitragspflicht

- w) Für die Studierenden und Doktorierenden der Universität Basel ist die Ausgleichskasse Basel-Stadt Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit der AHV/IV/EO-Beitragspflicht. Studierende mit Wohnsitz oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz unterstehen der AHV/IV/EO-Beitragspflicht ab dem 1. Januar des Jahres, in dem sie ihren 21. Geburtstag haben. Sie sind verpflichtet, den **jährlichen Mindestbeitrag** von CHF 503.- (2022) zu bezahlen. Dies entspricht einem Lohn von CHF 4'747.-. Falls bereits Beiträge aus Erwerbstätigkeit geleistet worden sind, können diese gegen entsprechende Belege (Kopien der Lohnausweise) an den Mindestbeitrag angerechnet werden.
- x) Jeweils im Frühling erhalten alle Immatrikulierten von der Ausgleichskasse Basel-Stadt ein Formular zur Abklärung des vergangenen Kalenderjahres, das ausgefüllt der Kasse zurückgesandt werden muss. Die Ausgleichskasse stellt den nichterwerbstätigen und beitragspflichtigen Studierenden den geschuldeten Beitrag in Rechnung. Fehlende Beitragsjahre können (besonders in Invaliditätsfällen) eine erhebliche Kürzung der späteren Rente bewirken. Es ist auch bei Studienunterbrüchen, Auslandsaufenthalt oder Beendigung des Studiums ohne anschliessende Erwerbstätigkeit darauf zu achten, dass die AHV-Beitragsleistungen nicht unterbrochen werden. (Kontakt: Ausgleichskasse Basel-Stadt, Tel. 061 685 22 24, auf der Website besteht ein **spezifisches Merkblatt für Studierende:** www.ak-bs.ch > Suchbegriff: *Beiträge der Studierenden an die AHV*)
- y) **Ausländische Studierende**, die sich nur für die Dauer der Ausbildung in der Schweiz aufhalten und **ihren Lebensmittelpunkt weiterhin im Heimatland haben**, dürfen dies im Fragebogen entsprechend angeben und bezahlen dann **keine** AHV-Beiträge in der Schweiz.